

Satzung der Zukunftswerkstatt Kalterherberg e.V.

(Alle Personenbeschreibungen in der Satzung gelten sinngemäß für beide Geschlechter)

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Zukunftswerkstatt Kalterherberg
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 52156 Monschau.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein Zukunftswerkstatt Kalterherberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Er verfolgt keine eigenen Interessen sondern versteht sich ganz im Dienste der Kalterherberger Dorfbevölkerung und der Bewahrung und Verbesserung der sozialräumlichen Ortstruktur.

2.2 Die Zwecke des Vereins sind:

- 2.1.1 die Förderung der Heimatpflege
- 2.1.2 die Förderung der Heimatkunde
- 2.1.3 die Förderung der Jugendhilfe
- 2.1.4 die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktionen, Veranstaltungen und Projekte im Arbeitsgebiet des Vereins, dass das Dorf Kalterherberg mit Umgebung umfasst.

Dies sind zum Beispiel:

- 2.3.1 Planung und Durchführung einer umfassenden Ortsbeschilderung für Bewohner im Sinne der Heimatpflege und zur Förderung des Tourismus
- 2.3.2 Planung und Erstellung eines „Denkmalweges“ zur Förderung der Heimatkunde und des Tourismus
- 2.3.3 Förderung von Brauchtumsveranstaltungen im Sinne der Heimatpflege
- 2.3.4 Planung und Durchführung von Vorträgen zur Historie im Sinne der Heimatkunde
- 2.3.5 Aufklärung und Vorträge zu den Risiken der demographischen Entwicklung auf dem Land bzw. in Kalterherberg im Sinne der Förderung des bürgerlichen Engagements zum Erhalt und zur Verbesserung der bestehenden sozialräumlichen Struktur
- 2.3.6 Betreibung und Unterhalt eines Winterwegenetzes für die Bürger und zur Förderung des Wintertourismus
- 2.3.7 Beantragung und Förderung von alters- und kindgerechten Querungshilfen und verkehrsberuhigten Zonen im Sinne aller Bürger
- 2.3.8 Unterstützung bei Planung und Durchführung von regelmäßigen Dorfsäuberungen im Sinne der Heimatpflege
- 2.3.9 Planung und Durchführung von Ferien-, Freizeit- und Fürsorgeaktivitäten für Kinder und Kleinkinder (z.B. Jugendraum bis 13 Jahre, Krabbelgruppe, Spielenachmittag, etc.) im Sinne der Jugendhilfe sowie Planungs- und Durchführungshilfe des örtlichen St. Martin-Zuges.
- 2.3.10 Hilfe und Unterstützung für ältere Bewohner, u.a. bei der Grundstücks- und Wohngebäudepflege (z.B. Pflege der Windschutzhecken) im Sinne der Altenhilfe.

- 2.4 Nach Möglichkeit und wo es sinnvoll ist, erfolgt die Verwirklichung der satzungskonformen Ziele in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit anderen Ortsvereinen (z.B. Heimatverein, Eifelverein), Verbänden und den Bürgern.
- 2.5 Auslaufende oder gescheiterte Projekte werden satzungskonform durch neue Projekte ersetzt.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

4.2 Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss,
- d. durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

6.2 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Quartal. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 6.2.1 die Wahl des Vorstands,
- 6.2.2 Entscheidungen über Ausschluss und Ehrenmitgliedschaft,
- 6.2.3 Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- 6.2.4 Bestellung von Beirat und Rechnungsprüfer,
- 6.2.5 Festsetzung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag,
- 6.2.6 Änderung der Satzung,

6.2.7 Auflösung des Vereins.

6.3 Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Einem Mitglied darf jedoch immer nur für eine einzelne Person bei Abwesenheit die Stimmvollmacht erteilt werden. Eine Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.

6.4 Der 1. oder 2. Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung.

6.5 Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

6.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- 7.1.1 1. Vorsitzender
- 7.1.2 2. Vorsitzender (u. 2. Schriftführer)
- 7.1.3 Schriftführer
- 7.1.4 Schatzmeister

Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

7.2 Die Mitglieder im Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen für die Vorstandsarbeit werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

7.3 Der 1. Vors., der 2. Vorsitzende, Schriftführer und Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

7.4 Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.5 Dem Vorstand obliegt:

- 7.5.1 die Leitung des Vereins,
- 7.5.2 die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- 7.5.3 die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 7.5.4 die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 7.5.5 die Aufnahme neuer Mitglieder.

7.6 Der 1. oder 2. Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Beirat

Der Beirat hat eine ausschließlich beratende Funktion bei wichtigen Entscheidungen des Vorstands. Ihm gehört nach Möglichkeit auch ein Vertreter der Stadt Monschau an. Die Mitglieder des Beirats werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
Name/Vorname; Anschrift; Kontaktdaten

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Eine Veröffentlichung von Daten und Fotografien der Mitglieder des Vereins (z.B. Homepage, andere Vereinsorgane, Presse) erfolgt nur, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied der Veröffentlichung nicht widerspricht.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

6.1 Die eigene Haftung der Organe: Beim ehrenamtlichen Vorstand ist die Haftung nach § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

6.2 Die Haftung der Vereinsmitglieder untereinander: Die Vereinsmitglieder untereinander haften nicht, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig einen Schaden zufügt. Nur bei vorsätzlichem Handeln ist der Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung nach § 276 Abs. 3 BGB unzulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Eifelverein Ortsgruppe Kalterherberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Eifelverein Ortsgruppe Kalterherberg e.V. zu dem Zeitpunkt nicht mehr die Voraussetzungen erfüllen, fällt das Vermögen der Zukunftswerkstatt Kalterherberg e.V. an die Stadt Monschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung für Monschau - Kalterherberg zu verwenden hat.